

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Dezember 2013

Nummer 22

INHALT

Tag		Seite
11. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen.	282
	21061, 20300, 21011 10 06, 20120	
11. 12. 2013	Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften	284
	21141, 82300, 21145 01	
11. 12. 2013	Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge	287
	22210, 22220 03, 22210, 22210, 22210, 22210, 22210, 22210	
11. 12. 2013	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“.	292
	20500 (neu), 20500	
11. 12. 2013	Gesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“.	297
	64000 (neu), 64000	
11. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde	302
	21141 02	
6. 12. 2013	Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission	303
	72080 (neu)	
4. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung	304
	20120	

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst und
zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Infektions- und Strahlenschutz“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den dazu erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 6 a NiSG,
 3. die Aufgaben nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23. Mai 2008 (BGBl. 2009 II S. 275) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 4. als zuständigen Behörden, Gesundheitsämtern und Hafenerztlichen Diensten im Sinne des § 2 des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) die Vollzugsaufgaben nach dem IGV-Durchführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den dazu erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Zulassung von Gelbfieber-Impfstellen und der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Gelbfieber-Impfstellen nach § 7 Abs. 1 IGV-DG, soweit nichts anderes bestimmt ist, und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.
 - c) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für den Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach dem IGV-Durchführungsgesetz entstehen, erhalten

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen nach § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG liegt, jährlich jeweils 220 000 Euro und
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet ein Hafen liegt, der nicht unter § 13 Abs. 1 oder 2 IGV-DG fällt, an dem der Hafenerztliche Dienst jedoch befugt ist, Bescheinigungen über die Befreiung von Schiffshygienemaßnahmen oder Bescheinigungen über die Durchführung von Schiffshygiene- maßnahmen auszustellen, jährlich jeweils 215 000 Euro.

²Der Ausgleich wird zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise
zur Ausführung von Bundesrecht

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 205), werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

§ 2 Nr. 13 und § 6 c der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2013 (Nds. GVBl. S. 209), werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und des Sozialrechts vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 526; 2005 S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (Nds. GVBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach § 3 IfSG, der zuständigen Landesbehörde nach den §§ 11, 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 IfSG, der beauftragten Stelle nach § 20 Abs. 1 IfSG und der zuständigen Behörde nach § 27 Abs. 2 IfSG.“

Nds. GVBl. Nr. 22/2013, ausgegeben am 17. 12. 2013

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Gesetz
zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträgern“ durch die Worte „Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
3. In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Worte „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der überörtliche Träger und die örtlichen“ durch die Worte „Die örtlichen und der überörtliche“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern“ durch die Worte „den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beschlüsse zu § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 sowie § 14 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch die Worte „Empfehlungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 und § 14 a Abs. 5“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „behinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.
6. Nach § 6 wird der folgende neue § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Örtliche Zuständigkeit für die Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung

¹Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt. ²Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach Satz 1 an Leistungsberechtigte

1. in Einrichtungen gemäß § 46 b Abs. 3 Satz 2 SGB XII oder
2. in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erbracht werden und § 46 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 insoweit in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 oder Abs. 5 SGB XII die örtliche Zuständigkeit abweichend regelt.“
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „örtliche Träger“ die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „14“ durch die Angabe „14 a“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern“ durch die Worte „den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zu den abzuziehenden Einnahmen gehören auch die Einnahmen nach § 14 b Abs. 1.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII sind als Einnahmen jeweils von den ihnen zugrundeliegenden Nettoausgaben nach § 46 a Abs. 2 SGB XII des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit sowie für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abzuziehen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in eigener sachlicher Zuständigkeit und einen Betrag in Höhe der für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. ²Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. ³Soweit Leistungen grob fahrlässig zu Unrecht erbracht oder Einnahmen grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhoben werden, hat der örtliche Träger dem Land in Höhe einer darauf beruhenden Ausgleichsforderung des Bundes Ersatz zu leisten.“

- d) In Absatz 6 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma gestrichen und die Worte „des § 13 Abs. 4 und des § 14 a“ durch die Worte „sowie der §§ 14 a und 14 b“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zahlt für die voraussichtlich von ihm nach § 12 Abs. 1 zu tragenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. ²Die Höhe setzt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zum 1. Januar eines jeden Jahres fest und passt sie erforderlichenfalls auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. September an.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1, 2 und 4“ wird durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „behinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

12. Nach § 14 wird der folgende neue § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Ausgleich der Aufwendungen für Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten

(1) ¹Der überörtliche Träger der Sozialhilfe gleicht die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 und nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b in seine sachliche Zuständigkeit fallen, durch jährliche Festbeträge aus. ²Dabei ist neben der Entwicklung der Aufwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr auch die voraussichtliche Entwicklung der in Satz 1 genannten Leistungen zu berücksichtigen. ³Die Festbeträge zahlt der überörtliche Träger der Sozialhilfe in monatlichen Teilbeträgen aus.

(2) ¹Das Fachministerium überprüft auf Antrag des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Festbeträge nach Absatz 1 Satz 1. ²Der Antrag ist schriftlich zu begründen und bis zum 30. Juni eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. ³Ein Festbetrag soll neu festgesetzt werden, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufwendungen für das Folgejahr vom geltenden Festbetrag voraussichtlich um mehr als 5 Prozent abweichen.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe stellt durch Zielvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sicher, dass die in seine sachliche Zuständigkeit fallenden Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII dem aktuellen fachlichen Standard entsprechend erbracht und die Festbeträge zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

(4) ¹Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat bis zum 30. April eines jeden Jahres nachzuweisen, dass er den Festbetrag im Vorjahr zweckentsprechend verwendet hat. ²Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Gesamtbetrag der Aufwendungen für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen und der sonstigen Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII nicht unter dem Gesamtbetrag des vorangegangenen Jahres liegt. ³Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, hat der örtliche Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe den über 5 Prozent des Festbetrages des Vorjahres hinausgehenden Differenzbetrag zu erstatten. ⁴Ist bis zum 30. April nachgewiesen, dass die im Vorjahr erbrachten Aufwendungen den Festbetrag um mehr als 5 Prozent überschritten haben, so gleicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe den über 5 Prozent des Festbetrages hinausgehenden Differenzbetrag aus.

(5) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Festbeträge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 3 auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses festzusetzen und das Nähere zu den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln.“

13. Der bisherige § 14 a wird § 14 b und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „örtlichen Trägers“ und nach den Worten „aller örtlichen Träger“ jeweils die Worte „der Sozialhilfe“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

14. In der Überschrift des § 16 werden die Worte „behinderter Kinder“ durch die Worte „von Kindern mit Behinderung“ ersetzt.

15. Es wird der folgende § 17 angefügt:

„§ 17

Verarbeitung von Daten durch die Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. ²Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe über die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen abzuschließen und
3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind.

²Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

(3) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 Satz 1 SGB XII und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Fachaufsicht im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 3 erforderlich sind.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird der Klammerzusatz „(Nds. AG SGB II)“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „126“ durch die Zahl „143,7“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3) wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegspopferfürsorge

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegspopferfürsorge in der Fassung vom 16. September 1974 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 12. November 1987 (Nieders. GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezember 1992 (Nieders. GVBl. S. 353), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Das Landesministerium“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Verbesserung der Chancengleichheit
durch Abschaffung und Kompensation
der Studienbeiträge

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils, Erstes Kapitel, Dritter Abschnitt erhält folgende Fassung:

**„Verwaltungskostenbeitrag; Studienguthaben;
Gebühren und Entgelte“.**

2. Die §§ 11 und 11 a werden gestrichen.
3. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist der Verwaltungskostenbeitrag nur von einer der Hochschulen zu erheben. ²Welche Hochschule den Verwaltungskostenbeitrag erhebt, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Es wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12

Studienguthaben

(1) Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange die oder der Studierende über ein Studienguthaben verfügt.

(2) ¹Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. ²Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit für diesen Studiengang. ³Hat die oder der Studierende den für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschluss an einer im Ausland gelegenen Hochschule oder an einer im Inland gelegenen Hochschule, die nicht dauerhaft staatlich gefördert wird, erworben, so ergibt sich das Studienguthaben aus der Zahl der Semester der doppelten Regelstudienzeit des Masterstudiengangs. ⁴Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen richtet sich das Studienguthaben nach dem Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit. ⁵Bei einem hochschulübergreifenden Studiengang an einer Hochschule in Niedersachsen und einer Hochschule eines anderen Bundeslandes richtet sich das Studienguthaben nach den Regelungen des Bundeslandes, die das höchste Studienguthaben vorsehen. ⁶Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an einer im Inland gelegenen Hochschule, die in staatlicher Verantwortung steht oder dauerhaft staatlich gefördert wird. ⁷Bei der Berechnung des Studienguthabens entsprechen drei Trimester zwei Semestern. ⁸Für ein Teilzeitstu-

dium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 erhöht sich das Studienguthaben um ein Semester für je zwei Semester des Teilzeitstudiums oder um ein Trimester für je zwei Trimester des Teilzeitstudiums, wenn die Hochschule als Obergrenze nach § 19 Abs. 2 Satz 2 höchstens 50 vom Hundert der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs festgelegt hat. ⁹Hat die Hochschule die Obergrenze für die Leistungspunkte höher oder niedriger als 50 vom Hundert festgelegt, so erhöht sich das Studienguthaben entsprechend geringer oder stärker. ¹⁰Ergeben sich bei der Berechnung der Erhöhung des Studienguthabens Bruchteile, so werden sie addiert; die Summe wird anschließend auf volle Semester oder Trimester aufgerundet. ¹¹Für das Studium in einem Teilzeitstudiengang gelten die Sätze 8 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich nur das die Regelstudienzeit übersteigende Studienguthaben erhöht und an die Stelle einer Festlegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Regelungen der Prüfungsordnung über den Erwerb der Leistungspunkte in dem Teilzeitstudiengang treten.

(3) ¹Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern oder Trimestern, in denen die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,
2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BaföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
4. als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist oder
5. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

²Satz 1 Nrn. 4 und 5 findet für höchstens zwei Semester oder drei Trimester Anwendung.

(4) ¹Die oder der Studierende ist auf Verlangen der Hochschule verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Kommt die oder der Studierende diesen Verpflichtungen innerhalb einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so wird vermutet, dass das Studienguthaben verbraucht ist. ³Die Vermutung kann bis zum Ende des nächstfolgenden Semesters oder Trimesters durch Nachholung der erforderlichen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen widerlegt werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. ²Die Langzeitstudiengebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende

1. beurlaubt ist,

2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist,
4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeordnete Studienzeit im Ausland absolviert,
5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktisches Studiensemester absolviert oder
6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet.

³Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in einem Teilzeitstudiengang oder in einem Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anteilig in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. ⁴Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur von einer der Hochschulen zu erheben. ⁵Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen. ⁷Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.“

- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. ³Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen; das Nähere ist in der Zielvereinbarung zu regeln.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „abweichend von § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 7“ gestrichen.

- d) In Absatz 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 11 findet keine Anwendung“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 11, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Studienbeitrages und“ gestrichen.

7. Nach § 14 wird der folgende Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Studienqualitätsmittel

§ 14 a

Gewährung von Studienqualitätsmitteln

(1) ¹Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester zusätzliche Mittel (Studienqualitätsmittel). ²Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. ³Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung.

(2) ¹Das Fachministerium bestimmt die Höhe der nach Absatz 1 auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge. ²Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel.

§ 14 b

Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁴Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben. ⁵Die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb dieser Frist verausgabt werden, vermindern den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe. ⁶Das Fachministerium kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Frist des Satzes 4 verlängern.

(2) ¹Die Hochschule bildet eine Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. ²Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ³Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommission, regelt die Grundordnung.

(3) Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45).

(4) ¹Jede Hochschule berichtet dem Fachministerium zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. ²Die Hochschule veröffentlicht den Bericht auf ihrer Internetseite.“

8. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um dem Fachministerium die Bestimmung der auf die einzelne Hochschule entfallenden Studienqualitätsmittel nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 zu ermöglichen.“
9. § 19 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
10. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. die Zahlungen erbringt, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
11. § 63 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Die Bestellung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Senats; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrats im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1; dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Auf Vorschlag des Senats kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestellen“ ein Semikolon und die Worte „dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „(5) ¹Das Fachministerium soll das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. ²Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats und der Bestätigung des Hochschulrats. ³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.
- (6) ¹Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Vorschlag des Vorstands bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf
- stimmberechtigte Mitglieder für die Erteilung des Einvernehmens gestimmt haben. ³Dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
12. § 63 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Anhörung der Findungskommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahlkommission ohne Ausschreibung für weitere Amtszeiten von jeweils bis zu sechs Jahren bestellen; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin soll das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Vorschlag des Fakultätsrats entlassen. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands oder im Einvernehmen mit einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der jeweiligen Auswahlkommission nach der Anlage 2 entspricht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
- „³Die Beschlüsse des Fakultätsrats nach Satz 1 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, die Beschlüsse der Kommission nach Satz 2 von zwei Dritteln der Mitglieder.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Bereiche von Forschung und Lehre besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 nicht zustande.“
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Beschlüsse in Angelegenheiten, die den Bereich der Wirtschaftsführung besonders berühren, insbesondere in Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14, kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 nicht zustande.“
14. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 7 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 15 werden Absätze 6 bis 13.
- d) Es werden die folgenden Absätze 14 bis 16 angefügt:
- „(14) Für die Verwendung von Studienbeiträgen, die nach § 11 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung eingenommen worden sind, findet § 11 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 3 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (15) ¹Eine Stiftung, der die Hochschule nach § 11 Abs. 2 Satz 3 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung einen Teil ihrer Einnahmen aus den Studien-

beitragen zur Verfügung gestellt hat, hat die Erträge aus diesen Einnahmen zeitnah weiterhin für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende zu verwenden und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Einnahmen aus den Studienbeiträgen, die die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung in das Stiftungsvermögen überführt haben.

(16) Für die auf der Grundlage von § 11 a in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung gewährten Studendarlehen finden § 11 a Abs. 4 bis 6 und § 17 Abs. 4 in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 9 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), erhält folgende Fassung:

„³Bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal unberücksichtigt, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der ab dem 1. September 2014 geltenden Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), oder aus Mitteln finanziert wird, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631) zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Die §§ 1 und 5 der Verordnung über den Fonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 18. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 203), werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 208), erhält folgende Fassung:

„2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom

17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 852) erhält folgende Fassung:

„2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die „Stiftung Universität Hildesheim“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 842) erhält folgende Fassung:

„2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die „Stiftung Universität Lüneburg“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) erhält folgende Fassung:

„2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 858) erhält folgende Fassung:

„2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,“.

Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 10 und die Artikel 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 und
2. Artikel 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 am 1. September 2014.

(2) In Bezug auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind die §§ 11 bis 14, 17 und 19 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der am 17. Dezember 2013 geltenden Fassung bis zum 30. September 2014 weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt
des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt
des öffentlichen Rechts „Dataport“

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 6. August/27. September 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt
des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt
des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt des Landes Niedersachsen vom 30. Oktober 2009 bis 30. April 2010 ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Nach

„Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der Sfb-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.“

wird folgender Satz angefügt:

„Mittlerweile ist der kommunale IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) zum 1. Januar 2012 Dataport als weiterer Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages beigetreten.“

b) Nach

„Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.“

wird folgender Absatz eingefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt befindet sich in der IT in einem fortlaufenden Konsolidierungsprozess, der vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst des Landes und der mittel- und langfristigen Perspektiven für den Landshaushalt nur im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen fortgeführt werden kann. Die Zusammenarbeit im Trägerverbund soll die effiziente und kostenbewusste Aufgabenerledigung im Bereich der IT dauerhaft gewährleisten. Die Zusammenarbeit

mit dem Land Sachsen-Anhalt soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für das Land Sachsen-Anhalt wird Dataport nach Maßgabe von § 3 Absatz 1a zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zum 1. Januar 2004 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der Anstalt zum 1. Januar 2006, das Land Niedersachsen ist der Anstalt zum 1. Januar 2010 als Träger beigetreten. Das Land Sachsen-Anhalt tritt der Anstalt zum 1. Januar 2013 als Träger bei.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Niederlassungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2013 mit einem Stammkapital von 51,0 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH), die Freie und Hansestadt Hamburg hat ihren Anteil im Wert von ebenfalls 15,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereich des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), jedoch mit Ausnahme des dem hamburgischen Telekommunikationsnetz verbundenen Anlagevermögens und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zuzuordnen ist, eingebracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3,0 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Sacheinlage des Druckzentrums Lüneburg im Wert von 3,1 Mio. Euro und eine Bareinlage in Höhe von 4,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2011 geleistet. Das Land Sachsen-Anhalt leistet seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch eine Bareinlage. Träger der Anstalt sind die sechs Länder sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hält 29,40 %, die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie ein weiterer Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4 jeweils 14,71 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Freie Hansestadt Bremen jeweils 5,88 % der Anteile

- am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Absatz 1 Satz 4 überträgt.“
- b) Absatz 3b erhält folgende Fassung:
- „(3b) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport ist Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen eingetreten, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“
- c) Absatz 3c erhält folgende Fassung:
- „(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnende Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist zum 31. Dezember 2011 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“
- d) Nach Absatz 3c wird folgender Absatz 3d eingefügt:
- „(3d) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt auf Dataport übergeleitet, regelt das Land Sachsen-Anhalt die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Überleitung bedarf der Zustimmung der Vertreter aller Träger im Verwaltungsrat. Dataport tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“
- e) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen war fällig am 31. Dezember 2012.“
- f) Nach Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Die Stammeinlage des Landes Sachsen-Anhalt wird zu fünf gleichen Teilen jeweils jährlich bis spätestens zum 31. Dezember 2018 geleistet.“
- g) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Sechstel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Sachsen-Anhalt sowie die weiteren Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aufgaben, Benutzungsverhältnis, Beteiligungen“
- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ein Benutzungsverhältnis mit Dataport wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden.“
5. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt sowie der weiteren Träger nach § 1 Absatz 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3,0 Mio. € halten.“
6. § 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) § 50 des HGrG findet keine Anwendung.“
- 7a. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 111“ wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.“
- b) Absatz 2a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Absatz 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.“
- c) Absatz 2b Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr.“
- d) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:
- „(2d) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, gelten dafür das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und die

sonstigen für öffentliche Stellen in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 24 DSGVO LSA richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt.“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG, § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Absatz 1 DSGVO M-V, § 20 BremDSG, § 88 NBG sowie § 28 DSGVO LSA.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sowie die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „nach § 2 Absatz 2 bis 3c“ wird ersetzt durch die Angabe „nach § 2 Absätze 2 bis 3d“.

10. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Überleitung des Eigenbetriebs fidatas Bremen auf Dataport nach § 2 Absatz 3b sind alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, soweit sie dem Eigenbetrieb fidatas Bremen zuzuordnen sind, auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

11. § 17c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Übergang des Druckzentrums Lüneburg gemäß § 2 Absatz 3c hat Dataport sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen übernommen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

12. Nach § 17c wird folgender § 17d eingefügt:

„§ 17d

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge des Übergangs bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Überleitung ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Sachsen-Anhalt so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei der sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen wird, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

13. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach § 17d übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Sachsen-Anhalt für aus diesem Grunde mögliche Abstands- oder Schadensersatzforderungen für die Herauslösung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Sachsen-Anhalt § 18 Absatz 3 entsprechend.“

14. § 19c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten.“

15. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Übernahme von Beamtinnen und Beamten
des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Werden Organisationseinheiten des Landes Sachsen-Anhalt nach § 2 Absatz 3d übergeleitet, werden die zum Zeitpunkt der Überleitung in diesen Organisationseinheiten beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport übernommen. Von § 18 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst von Dataport übernommen werden, richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.“

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 06.08.2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 20.08.2013

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 15.08.2013

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 23.08.2013

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 02.09.2013

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg den 27.09.2013

16. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Artikel 2

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2013, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Torsten Albig

Olaf Scholz

Erwin SELLERING

Jens BÖHRNSSEN

Stephan WEIL

Jens BULLERJAHN

Gesetz
über die Errichtung eines „Sondervermögens
zur Nachholung von Investitionen
durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung
von Landesvermögen“

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen durch energetische Sanierung
und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, den Nachholbedarf bei der Erhaltung des unbeweglichen Landesvermögens durch investive Sanierungsmaßnahmen mittelfristig fortlaufend abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern.

§ 3

Finanzierung

Das Land führt dem Sondervermögen bis zum 31. Dezember 2013 einen Betrag in Höhe von 120 000 000 Euro zu.

§ 4

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung investiver Sanierungsmaßnahmen in folgenden Bereichen verwendet werden:

1. Landeseigener Hochbau,
2. Landesstraßen,
3. Energiesparmaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand.

²Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, müssen dazu dienen, dass der Vermögensgegenstand vom Land weiterhin selbst genutzt werden kann. ³Sie dürfen im Zusammenhang mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, soweit die zweckent-

sprechende Verwendung der Mittel gesichert ist und der Nachweis nach § 6 Satz 3 geführt werden kann. ⁴Einzelheiten regelt das Finanzministerium.

§ 5

Verwaltung

Das Sondervermögen wird vom Finanzministerium verwaltet; die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden übertragen werden.

§ 6

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 5134 im Einzelplan 13 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 7

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig verausgabt wurde.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2013)

Das Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (Nds. GVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „27 230 278 000“ durch die Zahl „27 199 028 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigelegte Fassung.
3. Die Einzelpläne 08 und 13 werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	46	—	—	46	42 194	
02	Staatskanzlei	—	834	879	—	1 713	22 343	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 026	47 873	1 078	109 977	1 135 134	
04	Finanzministerium	—	67 582	149 914	3	217 499	597 086	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 473	998 208	160 531	1 179 212	107 421	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	42 638	327 986	131 326	501 950	62 147	
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	33 879	45 378	4 160 671	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	600 789	845 068	240 422	1 686 279	189 680	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	28 878	141 203	34 699	210 130	100 906	
11	Justizministerium	—	356 466	2 253	—	358 719	678 894	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	154	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	19 608 550	681 896	1 250 825	1 102 063	22 643 334	3 245 425	
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 826	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	74 000	52 994	39 804	74 806	241 604	63 627	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 653	
20	Hochbauten	—	202	—	2 900	3 102	—	
	neuer Ansatz 2013	19 687 900	1 922 158	3 807 228	1 781 742	27 199 028	10 421 161	
	alter Ansatz 2013	19 626 900	2 014 408	3 807 228	1 781 742	27 230 278	10 421 161	
	mehr (+)/weniger (—)	+ 61 000	—92 250	—	—	—31 250	—	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2013

Ausgaben						2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 504	9 431	—	421	—	55 550	—55 504	540
6 171	2 452	—	205	2 911	34 082	—32 369	40
216 826	262 579	67	116 212	35 378	1 766 196	—1 656 219	13 600
183 277	1 862	—	6 388	29 305	817 918	—600 419	—
40 598	3 594 928	—	381 269	—31 836	4 092 380	—2 913 168	137 962
19 531	2 632 445	—	243 260	—7 240	2 950 143	—2 448 193	240 913
29 851	845 877	—	51 623	—25 355	5 062 667	—5 017 289	12 000
380 181	447 177	86 000	483 266	—6 429	1 579 875	+ 106 404	109 150
30 497	147 805	2 839	63 294	130 198	475 539	—265 409	68 931
366 358	21 128	1 000	9 752	40 682	1 117 814	—759 095	2 881
74	—	—	—	—	228	—228	—
1 760 953	3 538 686	—	152 801	12 289	8 710 154	+ 13 933 180	200
1 548	—	—	—	368	15 742	—15 705	—
48 641	138 194	25 164	70 338	46 078	392 042	—150 438	131 304
302	—	—	15	52	2 022	—1 974	—
33 000	78	93 598	—	—	126 676	—123 574	—
3 121 312	11 642 642	208 668	1 578 844	226 401	27 199 028	—	717 521
3 408 562	11 642 642	208 668	1 458 844	90 401	27 230 278	—	717 521
—287 250	—	—	+ 120 000	+ 136 000	—31 250	—	—

B. Finanzierungsübersicht2013
in Mio. EUR**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2012/2013	27 199,0	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	5,3	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	21 193,6
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2012/2013	27 199,0	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	620,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	320,4	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	26 258,6
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 935,0</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		6 612,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>5 992,4</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2012/2013)		— 620,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>— 619,9</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	320,4	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	5,3	— 315,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 935,0</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2013**
in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	6 612,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,1
	<u>Summe I</u> 6 612,5
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 992,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,2
	<u>Summe II</u> 5 992,6
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	620,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	-0,1
	<u>Summe III (Summe I ./ Summe II)</u> 619,9

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das
Landesblindengeld für Zivilblinde

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Blindengeld erhalten auch die nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1; Nr. L 200 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anspruchsberechtigten. ²Dies sind insbesondere blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben und

1. in Niedersachsen eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
2. in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn stehen oder dienstordnungsmäßig Angestellte eines niedersächsischen Arbeitgebers sind,
3. in einem dieser Staaten voraussichtlich nicht länger als 24 Monate
 - a) für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen eine Beschäftigung ausüben und keine andere Person ablösen oder
 - b) eine Tätigkeit ausüben und gewöhnlich in Niedersachsen die gleiche oder eine vergleichbare selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
4. aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und

ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,

5. aufgrund oder infolge eines Beamtenverhältnisses zu einem deutschen Dienstherrn Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
6. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wäre, oder
7. als Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Halbwaisen (Hinterbliebene) einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

³Bei mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den größten Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ⁴Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „265“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am 1. April 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Verordnung
über die Repräsentativität von Tarifverträgen
und die Mindestentgeltkommission**

Vom 6. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen,
Veröffentlichung

(1) ¹Das für Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium (Fachministerium) richtet einen aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern bestehenden Beirat ein, der im Verfahren zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 NTVergG) beratend mitwirkt. ²Es beruft für die Dauer von drei Jahren

1. auf Vorschlag von Tarifpartnern auf Arbeitnehmerseite fünf Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder, worunter jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein sollen, und
2. auf Vorschlag von Tarifpartnern auf Arbeitgeberseite fünf Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder, worunter jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein sollen,

aus dem Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene. ³In den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

(2) ¹Das Fachministerium beruft den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern zu einer Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Mit der Ladung wird die Tagesordnung mitgeteilt.

(3) ¹Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. ²Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Fachministeriums leitet die Sitzungen. ³Das Fachministerium kann weitere Beschäftigte in die Sitzungen des Beirats entsenden; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. ⁴Das Fachministerium bestimmt eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, die oder der die Ergebnisse der Sitzungen protokolliert. ⁵Der Beirat ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder anwesend sind. ⁶Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) ¹Bevor das Fachministerium die Repräsentativität eines Tarifvertrages feststellt, muss es dem Beirat Gelegenheit gegeben haben, dazu eine Empfehlung abzugeben. ²Für Feststellungen, die vor dem 1. Januar 2015 getroffen werden, ist es dem Fachministerium freigestellt, ob es den Beirat beteiligt. ³Weicht das Fachministerium von einer Empfehlung des Beirats ab, so dokumentiert es die Gründe hierfür.

(5) Das Fachministerium veröffentlicht die Tarifverträge, deren Repräsentativität es festgestellt hat, im Internet.

§ 2

Mindestentgeltkommission

(1) ¹Das Fachministerium richtet für die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NTVergG eine aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Kommission (Mindestentgeltkommission) ein. ²Es beruft für die Dauer von drei Jahren

1. auf Vorschlag von Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder, worunter jeweils mindestens eine Frau und ein Mann sein sollen, und
2. auf Vorschlag von Spitzenorganisationen der Arbeitgeber drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder, worunter jeweils mindestens eine Frau und ein Mann sein sollen.

³In den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

(2) ¹Das Fachministerium beruft die Mindestentgeltkommission bei Bedarf zu einer Sitzung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Mit der Ladung wird die Tagesordnung mitgeteilt.

(3) ¹Die Mindestentgeltkommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. ²§ 1 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

L i e s

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung**

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 38 Abs. 9 Halbsatz 2 und Abs. 10 Satz 2 des **Tiergesundheitsgesetzes** vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des § 17 Sätze 2 und 3 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Nummer 5 die folgende Nummer 5 a eingefügt:
 - „5 a. § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 38 Abs. 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie nach § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 TierGesG, wenn die Verordnung landesweit gelten soll,“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:
 - „2 a. nach § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 TierGesG, wenn die Verordnung im Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte, jedoch nicht landesweit gelten soll, auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit;“.
 - b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:
 - „3 a. nach § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 TierGesG auf die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet, nicht jedoch auf die selbständigen Gemeinden und die großen selbständigen Städte (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes);“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil